

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler der Klasse

Informationen zum verpflichtenden Schulbesuch

➤ **Allgemeines**

Nach §§ 63 Abs.1 S.1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht grundsätzlich eine Schulpflicht, worunter die Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule zu verstehen ist. Sie besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

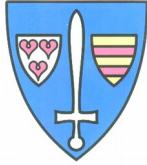
Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dies bezieht sich nicht allein auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten. Die Schülerinnen und Schüler sind auch verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.

➤ **Beurlaubung / Befreiung vom Unterricht**

Über Beurlaubungen vom Schulbesuch bis zu drei Monaten werden von der Schulleitung entschieden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Im Niedersächsische Schulgesetz ist keine Möglichkeit einer längeren Beurlaubung vorgesehen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine befristete Ausnahme zulassen, wenn der fortgesetzte Schulbesuch im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies gilt insbesondere für Beurlaubungen vor und nach den Ferien.

➤ **Fernbleiben vom Unterricht**

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.



GRUNDSCHULE HEMMELTE

Sollte ein Kind unentschuldigt fehlen, wird von der Schulleitung geprüft, ob ein Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hierzu können dann pädagogische Erziehungsmaßnahmen herangezogen werden, um bei einem Fehlverhalten des Schülers eine Verhaltensänderung zu bewirken. Sollten solche Maßnahmen nicht ausreichen, können sog. Ordnungsmaßnahmen erlassen werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten oder Fehltage aufgrund ungenehmigter Ferienverlängerung oder eine Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt, sind Ordnungswidrigkeiten, die die Schulleitung weitergeben muss. Hierzu können dann Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Wir haben von den Informationen zum verpflichtenden Schulbesuch Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift d. Erziehungsberechtigten